Zeitschrift: Schweizerischer evangelischer Film- und Radiodienst

Herausgeber: Schweizerische protestantische Filmzentralstelle

Band: 3 (1951)

Heft: 5

Rubrik: Neue Filme

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Offizielle Mitteilungen des Schweizerischen protestantischen Film- und Radi verbandes. Ständige Beilage des Monatsblattes (Horizonte). Kann auch separ bezogen werden. Erscheint am 15. jedes Monats.

Redaktion: Dr. F. Hodhstrasser, Luzern; Pfarrer K. Alder, Küsnacht-Zürlch; Pfarre P. Frehner, Zürich; Pfarrer W. Künzi, Bern. Redaktionssitz: Schweiz. protestantische Film- und Radiozentralstelle, provisorisch Luzern, Brambergstr. 21, Tel. (041) 26831.

Administration und Expedition: «Horizonte», Laupen, Druck: Polygraphische Ge-sellskahft Laupen. Einzahlungen auf Postcheckkonto III 519 «Horizonte», Laupen. Abonnementsbetrag: jährlich Fr. 5.— halbjährlich Fr. 3.—; inkl. Zeitschrift «Hori-zonte» jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.50. Mitgliederbeitrag inbegriffen.

Der Aufbau des schweizerischen Filmwesens

DAS SCHWEIZERISCHE FILMVERLEIHGEWERBE

Sowohl nach dem nationalen Recht aller modernen Kulturstaaten als nun auch nach dem internationalen Recht der Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst ist jeder Film eine selbständige geistige Schöpfung, die als Werk sui generis den andern Werken der Literatur und Kunst gleichgestellt und wie diese für den Urheber geschützt ist.

Das hat unter anderem zur Folge, dass nur der den Film wirtschaftlich nutzen darf, der über das Urheberrecht an ihm verfügt und dass dieser sich gegen jede unbefugte Nutzung durch Dritte zivil- und strafrechtlich wehren kann; es bedingt auch die Art und Weise der Nutzung, die mit den Bestimmungen des nationalen und internationalen Urheberrechtes in Einklang stehen muss.

Dabei werden Filme, deren Herstellung in der Regel einen erheblichen Aufwand an Geld und Einrichtungen kostet und die zur Refundierung dieser Kosten eines bedeutenden Marktes bedürfen, in den weitaus meisten Fällen nicht von einer einzigen Person, sondern von einem Kollektiv, von einem bunten Gemisch von Miturhebern (Drehbuchautoren, Komponisten, Regisseuren, Darstellern usw.) geschaffen; diese alle tun das aber im allgemeinen weder mit eigenen Mitteln noch in der Absicht, ihr gemeinsames Werk gemeinsam zu nutzen, sondern vielmehr im Auftrag und nach Anleitung eines Unternehmers, des Produzenten, auf den sie alle an ihrem Gesamtwerk bestehenden Miturheberrechte übertragen, damit $\operatorname{\it er}$ es nutzen kann.

Diese Nutzung erfolgt so, dass der Film entgeltlich vorgeführt, d. h. mittels Positivkopie und Projektionsapparat auf die Leinwand gebracht und derart sicht- und hörbar gemacht wird; sie ist je nach Zahl der vorhandenen Positivkopien und Projektionsapparate nicht nur immer erneut, sondern gleichzeitig auch an den verschiedensten Orten möglich und schafft damit den grossen Markt, der allein den Produzenten zu veranlassen vermag, die zur Herstellung von Filmen erforderlichen grossen Mittel einzusetzen.

Dem Charakter jedes Films als eines zu ausschliesslichen Gunsten seines Produzenten geschützten Werkes entspräche theoretisch am besten, dass dieser Produzent selber überall da, wo er ein Publikum für seine Filme erhofft, geeignete Vorführstätten mit den erforderlichen Projektionsapparaten, d.h. Kinos einrichten und die Filme dort den Schaulustigen gegen Bezahlung zeigen würde. Das ist nun aber praktisch kaum durchführbar, weil es einerseits fast unbegrenzte Mittel des Produzenten zur Voraussetzung und andererseits den grossen Nachteil hätte, dass in einem solchen Kino ohne besondere nicht immer leicht erzielbare Abmachungen mit andern Produzenten nur seine Filme laufen und das Publikum auf die Dauer ermüden könnten. Die Filmwirtschaft hat daher die Auswertung der Filme von jeher auf eine andere, nämlich auf die Basis gestellt, dass irgend jemand als Kinoinhaber auf seine Kosten da, wo er davon einen Gewinn erwartet, dem schaulustigen Publikum gegen Bezahlung eines Eintrittsgeldes einen Kino zur Verfügung hält und sich seinerseits zur Alimentierung dieses seines gewerblichen Betriebes gegen entsprechendes Entgelt die zeitweilige Verfügungsbefugnis über so viele Positivkopien von Filmen verschiedenster Provenienz sichert, als er

nötig hat, um dort jahrein, jahraus Vorstellungen veranstalten zu

Nun begegnet aber ein direkter Geschäftsverkehr zwischen solchen Kinoinhabern und den Produzenten in den grossen und viele Landesgrenzen überschreitenden Marktgebieten, die die Filmwirtschaft zur Wiedereinbringung des mit der Filmherstellung zusammenhängenden Produktionsaufwandes nötig hat, erheblichen Schwierigkeiten; dies nicht nur deshalb, weil weder die Produzenten alle Kinoinhaber kennen noch die Kinoinhaber stets genau wissen können, was alles für Filme produziert worden sind und von wem, sondern auch deswegen, weil sich einem solchen direkten Verkehr noch an dere, beispielsweise sprachliche Gründe entgegenstellen. Das gilt namentlich auch für solche Länder, die für ihre Filmversorgung so stark auf das Ausland angewiesen sind, wie die Schweiz, die lange überhaupt keine Spielfilme erzeugt hat und auch noch heute nur einen ganz verschwindend kleinen Teil ihres daherigen Bedarfes aus der inländischen Produktion zu decken vermag.

Die aus bereits namhaft gemachten Gründen in hohem Masse international orientierte Filmwirtschaft hat denn auch zwischen die Produzenten und Kinoinhaber schon sozusagen von Anfang an einen Vermittler, den Verleiher eingeschaltet, der in einem bestimmten Teilgebiet des internationalen Filmmarktes ansässig und über die dortigen Kinos und ihre Bedürfnisse im Bilde ist; diesem räumt der Produzent kraft des bei ihm konzentrierten Urheberrechtes an den unter seinem Namen herausgekommenen Filmen für sein Territorium z. B. für die Schweiz, und für eine bestimmte Zeitdauer, in der Regel für fünf Jahre, gegen Entgelt die Lizenz , die ausschliessliche Befugnis ein, alle oder bestimmte seiner Filme in der Weise auszuwerten, dass er dort die ihm gegen separate Bezahlung gelieferten Positivkopien dieser Filme während der vereinbarten Lizenzdauer gleichzeitig oder sukzessive einzelnen Kinoinhabern für eine bestimmte Frist, in der Regel für mindestens eine Woche, entgeltlich zur Verfügung hält, damit sie damit während dieser Frist die übliche Zahl von Vorstellungen veranstalten können. Nachher, nach Ablauf der Lizenzdauer muss der Verleiher dann die Posifykopien, die ihm der Produzent geliefert und bezahlt erhalten hat, diesem wieder zurückgeben oder vernichten, eine Bestimmung, die sich aus der zeitlichen Beschränkung der Lizenz und überdies auch daraus erklärt, dass die Produzenten den Markt im Hinblick auf den Absatz ihrer neuen Filme von den alten entlasten wollen.

Dabei kann die Bestellung eines Verleihers für ein bestimmtes Territorium in verschiedener Weise vor sich gehen. Entweder so, dass sich der Produzent (wie das z.B. die grossen amerikanischen Produktionsgesellschaften Warner Bros. National Films Inc., 20th Century-Fox Film Corporation und Metro-Goldwyn-Mayer u. a. m. getan haben) eine eigene Verleihorganisation angliedert, die nun ihrerseits in den verschiedenen Absatzländern eigene Verleihbetriebe zum ausschliesslichen Vertrieb nur ihrer Filme aufzieht; diese können rechtlich ihre Filialen (wie z.B. Warner Bros. National Films Inc., Genf) oder nur ihre Agenturen, d. h. Betriebe sein, die (wie z. B. die 20th Century-Fox Film Corporation, Société d'Exploitation pour la Suisse in Genf oder die Metro-Goldwyn-Mayer AG, in Zürich) zwar rechtlich selbständig, aber wirtschaftlich völlig von der Mutterunternehmung abhängig sind, nach deren Direktiven und für deren Rechnung sie die ihnen anvertrauten Filme, wenn auch in eigenem Namen, auswerten. Oder aber so, dass ein zum Unterschied von diesen abhängigen Betrieben unabhängiger Verleih sich Lizenzen einräumen lässt, um die davon erfassten Filme in seinem Lizenzgebiet als rechtlich und wirtschaftlich selbständiger Gewerbebetrieb nicht nur im eigenen Namen, sondern auch für eigene Rechnung auszuwerten; sei das nun so, dass er die ihm passenden Filme, wie das die meisten schweizerischen Verleiher tun, von den verschiedensten Produzenten übernimmt oder sei es so, dass er nur die ihm passenden Filme eines einzigen Produzenten vertreibt (wie das beispielsweise bei der Starfilm G.m.b.H. Zürich und der Victor Film AG. Basel der Fall ist, die nur amerikanische Paramountfilme bzw. englische Rankfilme füh-

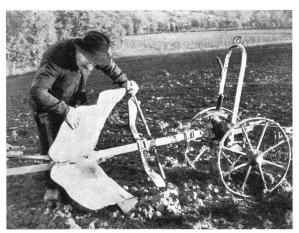
Die Lizenzverträge zwischen den (abhängigen oder unabhängigen) schweizerischen Filmverleihern einerseits und den weitaus überwiegend fremden Produzenten andererseits sehen in der Regel, zum mindesten expressis verbis, kein Recht für den Verleiher vor, nun seinerseits während der Lizenzdauer in seinem Lizenzgebiete, Schweiz und Liechtenstein, Unterlizenzen, etwa für ein Teilgebiet der Schweiz und zugunsten eines anderen Verleihers einzuräumen; es ist das auch nicht nötig, weil die Verträge, auf die es dem Verleiher in erster Linie ankommt, nämlich die Verträge, mit denen der Verleiher einem Kinoinhaber eine Filmkopie zur Verfügung stellt, damit er mit ihr während einer bestimmten Zeit in seinem Kino und nur in diesem zu den ortsüblichen Stunden Vorstellungen veranstalten kann, angesichts des Umstandes, dass ja während dieser Zeit nur der Kinoinhaber in seinem Kino und über diese Kopie Herr ist, nicht als Unterlizenzverträge aufgezogen zu werden brauchen. Für dieses Rechtsgeschäft genügt vollständig ein Mietvertrag, um eine Filmkopie, durch welchen der Kinoinhaber ermächtigt wird, diese Kopie während der vereinbarten Zeit gegen die ausgemachte Miete in seinem Kino in der vereinbarten Weise zu benützen und mit welchem der Verleiher ihm gegenüber kraft der aus seinem Lizenzrecht erfliessenden ausschliesslichen Dispositionsbefugnis die Gewähr dafür übernimmt, dass nie mand ihn an dieser Benützung hindern werde. Das, dass der Vertrag zwischen dem Verleiher und dem Kinoinhaber bei uns ein blosser Mietvertrag um eine Filmkopie und nicht etwa ein Unterlizenzvertrag ist, ergibt sich eindeutig aus dem zwischen den zwei schweizerischen Lichtspieltheater-Verbänden (Schweiz. Lichtspieltheater-Verband deutsche und italienische Schweiz, SLV in Zürich, und Association Cinématographique Suisse Romande, ACSR in Lausanne) mit dem Filmverleiher-Verband in der Schweiz, FVV in Bern vereinbarten, für alle Filmverleihverträge zwischen ihren Mitgliedern obligatorisch erklärten Vertragsformular, das sich ausdrücklich als Mietvertragsformular für einen Filmmietvertrag bezeichnet und auf die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Mietvertrag Bezug nimmt. Da dem so ist und der Kinoinhaber durch diesen Vertrag für die Zeit seiner Dauer also nicht zum Lizenzinhaber für die betreffende Ortschaft erhoben wird, hat er denn auch kein Recht, die gleichzeitige Vorführung des nämlichen Filmes durch einen Konkurrenten diesem gegenüber kraft Urheberrechtes zivil- und strafrechtlich zu verfolgen, sondern kann er in einem solchen Falle höchstens den Verleiher aus dessen Gewährspflicht haftbar machen.

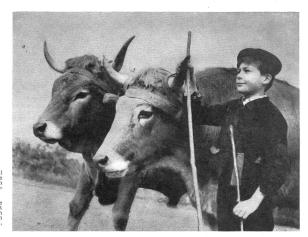
«FARREBIOUE»

Z. Eigentlich ist der französische «Farrebique» des jungen Re-Z. Eigentlich ist der französische «Farrebique» des jungen Regisseurs Rouquier kein neuer Film, denn er erhielt bereits 1946 in Cannes den grossen Preis der internationalen Kritik und in Paris noch im gleichen Jahr den Preis des Cinéma français. Die verschlungenen Wege des kommerziellen Filmbetriebes erlaubten erst heute seine Vorführung in der Schweiz. Im Rouergue, am Südende des französischen Zentralmassivs, befindet sich der Bauernhof, der dem Film seinen Namen gegeben hat. Hier, in

einem vom Fremdenverkehr noch unberührten Gebiet, das seine besonderen Traditionen, Gebräuche und Sitten bewahrt hat, siedelte sich während eines Jahres ein Filmtrupp ein, um das Leben eines Bauern an Ort und Stelle aufzunehmen. Keine Deko-rationen, keine Studios, keine Schauspieler werden verwendet, alles wird am Ort der Handlung selbst mit der Sippe des Bauern als einzigen Mitwirkenden gedreht. Es entstand ein Film von grösster Wahrhaftigkeit und einer so starken Bilddichte, dass an das Fehlen einer eigentlichen Handlung nicht bemerkt. Durch die vier Jahreszeiten hindurch erlebt man Werden, Sein

und Vergehen dieser Menschen, die ganz aus der fruchtbaren Erde leben, mit der Bedächtigkeit, Knappheit und Kargheit im Handeln und Reden, wie sie nur denen eigen sind, die sich erd-gebundenem Dasein besonders unterworfen fühlen. Wie überlegt sie das Erbe bewahren, mehren und weitergeben, bescheiden und doch von stiller Sicherheit, wie selbstverständlich sie zu sterben, zu lieben und zu leiden wissen, das ist hier mit hoher und poetischer Ausdruckskraft gestaltet. Die schlichte Lauterkeit in der Darstellung uralten, unverwüstlichen verhindert auch den leisesten Ansatz jener fatalen







nebelhaften «Blut- und Boden-Mystik von jenseits des Rheins. Zwar tritt die Kehrseite der Natur, der wilde Kampf ums Dasein, in den Hintergrund, doch wird sie keineswegs als Erlöserin hingestellt. Einige wenige Stellen sind Experiment geblieben und könnten vorteilhaft herausgeschnitten werden. doch ist «Farrebique» ein neuer Beweis dafür, wie der heutige Film das Sta-dium der blossen Unterhaltung schon verlassen hat und von uns gebiete-risch eine andere Einstel-lung fordert.

Bild links: Tante Marie, die graue Eminenz in der Familie. («Farrebique», Neofilm-V.)

Bild rechts: Der Grossvater ist tot, aber das Leben muss wei-tergehen. («Farrebique», Neo-film-V.)



Filme - die wir sahen

Die vier im Jeep

Produktion: Schweiz, Prüsensfilm.

Regie: L. Lindtberg.

Z. In Wien der Nachkriegszeit suchen die Russen nach einem entflohenen Kriegsgefangenen. Eine der gemeinsamen Heerespolizei-Patrouillen, wie sie in der international verwalteten Innenstadt tätig sind, wird in den Fall hienignezogen. Die drei westlichen Vertreter geraten auf privatmenschlichem Gebiet rasch in Gegensatz zu dem Russen, der auf absoluten Gehorsam eingedrilt ist, wenn ihm menschliches Fühlen auch nicht fehlt. Die Auseinandersetzung endet damit, dass sich nach hartem Zusammenprall Ost und West doch noch in einem versöhnlichen Händedruck finden und das verfolgte Paar in Sicherheit gelangt. Der Film ist ein Dokument sympathischer Menschlichkeit, das allerdings die Abgründigkeit des Gegensatzes zwischen West und Ost doch wohl kaum erfasst. Bei aller Anerkennung der Tendenz vermag uns der Film auch deshalb nicht wirklich zu packen, weil die Absicht einer vereinfachenden Erklärung des Ost-West-Problems im Menschlichen etwas zu deutlich vorgetragen wird. Die Realität und Dämonie des Bösen wird allzu leicht genommen, ja sie fehlt im Grunde überhaupt, Auch in der Schilderung der Charaktere stösst der Film nicht in tiefere Schiethen vor, so dass er im ganzen das frühere Niveau der shumanen» Präsens-Filme nicht erreicht. Trotzdem gehört er des Ernstes seiner Gesinnung und des Mutes wegen, mit welchem er schwierige internationale Beziehungen auf dem Filmmarkt. Die hohe technische Stufe hat auch einzelne Bilder und Episoden von grossem Reiz und starker Endringlichkeit erstehen lassen, die uns Hoffnung auf bedeutendere Leistungen geben.

Morgen ist es zu spät

ben.

Morgen ist es zu spät

Produktion: Italien, G. Amato-Films.
Regiet: L. Moguy.

Z. Der Film ist schon dadurch bemerkenswert, weil er einer der wenigen Fälle bildet, wo Publikum und Kritik (mit Ausnahme einiger Nur-Aestheten) im Lob einig sind. Sehr behutsam und mit einem untrüglichen Sinn für das Lebensechte wird hier die aufkeimende Liebe zwischen zwei jungen, im Pubertätsalter stehenden Menschenkindern geschildert, die es in ihrer Verträumheit selbst kaum verstehen. Frühester Frühling webt in ihnen, noch winkt nirgends ein Ziel. Natürlich stossen sie mit der Umgebung zusammen, mit Kameraden, mit den Eltern, am stärksten mit Lehrern. Umvissenheit, falsche Vorstellungen und starres Unverständnis Erwachsener stürzen vor allem das Mädchen in grosse Angst und Verwirrung. Weil der Film sich von billigen Effekten frei hält, und eine verhaltene, warme Menschlickeit das ganze Werk durchweht, wird es zu einem eindringlichen fur an alle Eltern und Erzieher zur Verantwortung, unsere Kinder im Entwicklungsalter über wichtige Lebenstatsachen nicht im Dunsteller Berner und dei logendlicher Darsieller grossartig zu führen weiss, have den den genechten der den Preis als bester italienische Filmsprache, die mit einer Film ein den Genechten der den Preis als bester italienischer Film von 1950 wohl verdient hat.

Trio

Produktion: England, Rank. Regie: Annakin und French.

Regie: Annakin und French.
Z. Wieder ein Zyklus von filmischen Kurzgeschichten wie seinerzeit der erfolgreiche Vorgänger «Quartett». Maugham ist ein interessanter Erzähler, wenn auch nicht alle Histörchen gleichwertig sind. Zum Teil sind es eher geschliffene Anekdoten mit einer spitzen Pointe, die wir nicht verraten können. Sie wollen keine geistige Aussage machen, sondern auf kultivierte Weise unterhalten, wobei ihnen aber mancher des Nachdenkens werter Hinweis entschlüpft. Wer englisches Wesen liebt, wird sich darüber freuen. Es wird auch bemerkenswert gut gespielt.

Produktion: USA, MGM. Regie: V. Saville.

Regie: V. Savilie.

Z. Der Film ist eine farbenprächtige Illustration zu Kiplings bekanntem Indienroman, Das Sensationell-Abenteuerliche drängt sich nicht vor; in einer ruhigen Bildsprache fliesst das Geschehen dahin. Fesselnde Bilder Indiens und seiner Lebensformen ergeben ein buntfarbiges Gemälde des Orients. Der Film ist eine Erfüllung vieler Knabenträume und befriedigt die natürliche Schaulust an fremden Ländern auch des reiferen Menschen. Eine Schilderung der Handlung erübrigt sich, ein besonderer Gehalt fehlt.

Madeleine
Produktion: England, Cineguild.
Regie: D. Lean.

Z. Darstellung eines vor 100 Jahren spielenden, sensationellen, bis

CHRONIK

CHRONIK
FH. Während in der deutschen Schweiz die Vorbereitungen zu Verhandlungen zwischen den kulturellen und wirtschaftlichen Filmorganisationen über eine Neuordnung ihrer Beziehungen weitergehen, ist das Schweizerische Filmarchiv in Schweierigkeiten persönlicher und wirtschaftlicher Natur geraten, die es präktisch arbeitsunfähig machten. Von filmkultureller Seite wird ihm ausserdem vorgeworfen, es bezwecke mehr die Erzielung eines Gewinnes als die Erfüllung kultureller Aufgaben. Sein wichtigster und grösster Kunde, die Federation, hat sich von ihm distanziert. Ohne diesen wird aber das Archiv kaum seine Aufgaben erfüllen können. Selbst wenn es eine Vereinbarung mit den Filmwirtschaftsorganisationen abschliessen kann, wie es den Ansschein hat, wird ihm diese kaum von grossen Nutzen sein. — Auf dem für kulturelle Interessen wichtigen Gebiete des Schmalfilms ist nun dem Schweiz. Schmalfilmwerband ein kleineres Kontingen et erteilt worden, das allerdings kaum einen Dauerbetrieb ermöglichen dürfte. Man darf auf das Ergebnis des Versuches, der die Leitung vor zahwierige Fragen stell gespannt sein. Andererseits wird die offizielle Filmwirtschaft nutz den Schweize wicht dürfte hier bei die verstellen in Angriff zu nehmen. Das Schweigewicht dürfte hier bei die Verslehern liegen. Für alle, die an die Zukunft des Schmalfilms und seine Notwendigkeit glauben und die Rückständigkeit der Schweiz auf diesem Gebiete kennen, bildet es eine Genugtuung, dass die Angelepenheit sich in Fluss beindet. Es ist nur zu hoffen, dass die gute Sache nicht und im Interesse der energischen Hebung des Filmwesens vor-

heute ungelösten Kriminalfalles. Die Tochter eines reichen, selbsthewussten Geschäftsmannes unterhält ein heimliches, nicht standesgemässes Liebesverhältnis mit einem armen Franzosen. Dieser, ein Streber, sucht sich auf diese Weise eine Stellung zu erringen. Als sie dies entdeckt, kommt es zum Zerwürfnis, wobei der Franzose die Liebespiefe als Druckmittel benützt. Plötzlich stirbt er jedoch an Arsenikvergiftung, einem Stoff, den seine Freundin nachweisbar angeschafft hat, wenn auch für andere Zwecke. Im nachfolgenden Mordprozess wird sie mangels Beweises freigesprochen. Sie hat das Geheimnis ihrer Schuld oder Nichtschuld im Srab genomen. Das ganze bildet also eine weitere Geschichte von Leidenschaft und Verstrickung ohne tiefere Aussage, und würde kaum unser Interesse verdienen, wenn sie nicht hervorragend dargestellt und gestaltet wäre. Der viktorianische Geist jener Zeit mit seinen strengen Konventionen, seinem Standesdünkel, seiner Erziehungsform, die mehr eine Dressur war, erfährt eine überzengende und ehrreiche Auferstehung. Erfreulich ist auch, keine Lösung des Falles versucht, selbst unf die Gefahr hin, dass manche Zuschauer das Kino verätigert verlassen. Der englische Wirklichkeitssinn, das Streben nach Wahrhaftigkeit ist auch hier unverkennbar. Auch einem nur Unterhaltung wünschenden Besucher wird hier, wem er einige Empfänglichkeit besitzt, wenigstens das Rätselhafte des Menschseins bewusst werden müssen.

Im Namen des Gesetzes

Produktion: Italien, Luxfilm. Regie: P. Germi.

Produktion: Italien, Luxfilm.

Z. Die einfachen und übersichtlichen Verhältnisse Siziliens sind der Darstellung menschlicher Konflikte günstig. Ein junger Richter kommt in eine malerische Kleinstadt und sucht hier Recht und Gesetz des Staates durchzusetzen. Er gerät sogleich in schwerste Konflikte, denn das Land wurden Geheimbund der Maffia beherrschaftlich den des Land wassib und Geheimbund der Maffia beherrschaftlich scheinen, als ob die jahrhundertealte Rechtsverwiderung nicht zu beseitigen wäre, bis schliesslich doch im letzten Moment seine Undeugsamkeit und seine jugendliche Leidenschaft für das Rechte ihm den Respekt seiner Gegner eintragen. Der Film, mit der Wahrhaftigkeit des italienischen Realismus gestaltet, gibt ein eindrückliches und überzeugendes Bild der schwierigen sozialen Verhältnisse auf der Insel. Wir glauben nicht an die Wöglichkeit eines christlichen Staates, aber der Film überzeugt von der Notwendigkeit, dass wir als Christen jederzeit für einen rechten Staat kämpten ubssen, dem die Gerechtigkeit das Fundament seines Wirkens ist.

Gerechtigkeit das Fundament seines Wirkens ist.

Die Zeit steht still (The big clock)
Produktion: USA, Paramount.
Regie: J. Farrow.

Z. Kriminalfilm, auf blosse Spannung angelegt. Als solcher gehört er aber zu den bessern seiner Art. Auf dem Hintergrund eines amerikanischen Riesenverlagsbauses entwickelt sich ein Kampf zwisschen Rechtlichkeit und Verworfenheit, der sowohl hinsichtlich Gestaltung und Darstellung über dem Durchschnitt steht. Das Geschehen wird sauber erzählt und enhält im Verhältnis zu andern Filmen dieser Art keine besonderen Rohelten. Wer etwas anderes als blosse Zerstreuung such, braucht ihn allerdings nicht zu besuchen.

Heim zur Erde (Gone in earth)

Heim zur Erde (Gone to earth)

Produktion: England, Corda, London-Films Regie: Powell & Pressburger.

Regie: Powell & Pressburger.
Z. «Gone to earth», din die Erde gegangen», rufen die Jäger in England, wenn der Fuchs sich in seinen Bau verkriecht. Dieses Schicksal erleidet in dem Film ein wildes Naturkind, das zwar einen Pfarrer heiratet, aber der Verlockung eines andern nicht widerstehen kann. Zwar nimmt sie der Pfarere verzeihend zurück, trotzdem ihn Gemeinde und Angehörige deswegen verlassen. Doch stürzt das Mädchen, das sich und seinen geliebten Fuchs vor dem andern retten will, zu Tode, heimegeangen zur Erde. Eine Filmballade mit schönen Bildern, die aber doch einem gefühlsmässigen, fast abergläubischen Naturmystizismus huldigt, worin der, der die Natur geschaffen hat, kaum Platz findet.

Occupe toi d'Amélie

Occupe toi d'Amelie Produktion: Frankreich, Lux-Films. Regie: Autant-Lara. Z. Musterbeispiel eines sogenannten Unterhaltungsfilms, der a bringen will, um geschäftlich sicher zu gehen; massive Groteskkor Redeschwall und selbstverständlich ein gehöriges Mass an Pil terie. Das Ganze scheint uns eine missratene und wertlose Farce

Pattes blanches

Pattes blanches

Regie: Grémillon.

Z. Ein Film von haltlosen Menschen, die nur von ungehemmten Trieben des Hasses oder der Erotik leben. Alle sind sie irgendwie zerissen oder leiden an irgendeiner einseitigen Besessenheit, Keine sympathische Gesellschaft, kaum irgendwo eine selbstlose Handlung mit Ausnahme derjenigene einer kleinen, buckligen Magd, die aber auch von hemmungsloser «Liebe» träumt. Man kann den Film auch

wärts getrieben wird. Die kulturellen Organisationen werden gut daran tun, die weitere Entwicklung mit geschärften Augen zu verfolgen.

NOTI7FN

Protestantischer Vorführungsdienst in Württemberg. Unter der Bezeichnung «Evangelischer Filmdienst) ist in Stuttgart eine Arbeitsgemeinschaft gegründet worden, welche Spiel- und Dokumentarfilme mit christlichem Gedankengut beschaft.

«Liga des Anstandes» auch in Deutschland. Entsprechend dem amerikanischen Vorbild der League of decency ist nun auch in Deutschland eine solche katholische Organisation mit den gleichen weitgehenden Verpflichtungen gegründet worden. Die Mitglieder verpflichten sich 2. B., keine Zeitung mehr zu lesen, welche Inserate für Filme veröffentlicht, die von der katholischen Kirche abgelehnt worden sind. DEFB. Luther-Film. Die lutherische Kirche Amerikas hat für den schon seit längerer Zeit geplanten Luther-Film einen Betrag von 300,000 \$ bod-geliet.

«Interconnel Festworde des teilgißen Films.» Eine solche wurde vom 22. bis 29. April in Wien abgehölten. Sie stand laut katholischen und ein Protrach von Kardnal hanfter und Dr., Gehra der und einen Vortrag hier. — Es dürfte Sich Bei dieser Veranstaltung um eine solche von Katholiken und zugewanden Kreisen kandelin, den massgebenden protestantischen Filmistitutionen ist jedenfalls weder eine Einladung noch eine Mitteilung zugegangen.

nicht unter die Werke des «schwarzen Stiles» zählen, denn dazu ist er zu eigenwillig-versponnen. Der Regisseur geht methodisch darauf aus, Irreales mit Wirklichem durch artistische Spielereien zu mischen. Das Resultat ist ein höchst ungesundes Gericht, an dessen zweifelhaften Düften sich höchstens einige Snobs erlaben können, die dadurch sicher nicht interessanter werden. Der Film wirkt verwirrend und gibt nichts.

König der Spieler (Any number can play)

König der Spieler (Any number can play)
Produktion: USA, MGM.
Regie: E. Leroy.

Z. Wir müssen die Reprise des Filmes bedauern. Gable spielt hier
den Besitzer einer Spielhölle, in der schon viele Existenzen vernichtet wurden wie so häufig an solchen Orten. Sein Sohn stellt sich aus
berechtigten moralischen Gründen gegen ihn, doch der Vater verteidigt das Glücksspiel. «Mehr als die Hälfte des Volkes spielt. Es is
nicht meine Aufgabe, dies zu ändern.» Schließlich lernt der Sohn
allmählich um, beginnt das «Geschäft» des Vaters zu achten und
kämpft für ihn. Der erkrankte Vater gibt dann den Besitz auf und
verschaft sich mit dem erspielten Geld einen vergnügten Lebensabend. Der Film tritt ziemlich offen für das Glücksspiel um hohe
Summen ein. Wir können uns auf diesem Gebiet keine verwerflichere
Tendenz denken, als sie hier ungeschminkt vertreten wird.

Der Weg, der zur Verdammnis führt

Der Weg, der zur Verdammnls führt
Produktion: Schweden, Jugo-Film.
Regie: G. Cederlust.

Z. Wieder einer der schwedischen «Aufklärungsfilme», aber ein noch schwächerer als die früheren. Der Abstieg eines Mädchens aus gesundem, bäuerlichem Milieu in die untersten Stufen des Dirnendaseins wird eingehend dargestellt. Wir sind gewiss nicht gegen rechte Aufklärung und Warnung, aber wenn sich der grösser Feil des Filmes aus Szenen der käuflichen Liebe zusammensetzt, so wird bestimmt die Aufklärung when hein die sensationelle Aufreizung Hauptsache. Wir können dem Film bei aller Bejahung der Wünschbarkeit einer Aufklärung über die Gefahren der Großstadt kaum positive Seiten afgewinnen.

The window (Das Fenster)
Produktion: USA, RKA.

The window (Das Fenster)

Produktion: USA, RKA.
Regie: 7. Fetzlaff.

Z. Ein Film von einem Knaben, der zufällig entsetzter Zeuge eines
Lingehung schon oft hinters Licht führte, glaubt ihm weder Familie
noch Polizei. Er gerät dabei in Gefahr, da die Täter die in hin eine
Zeugen Knamten und inners Licht führte, glaubt ihm weder Familie
noch Polizei. Er gerät dabei in Gefahr, da die Täter in hin eine
Zeugen Knamten und sonen festellen Kind ist. Das Prohydop
gescher Knamten werden Kind ist. Das Prohydop
gescher Knamten kommt ergreifend zum Ausdruck,
wobei allerdings sein ausgezeichnetes Spiel und die gute Handhabung
der Künstlerischen Mittel entscheidend mithilft. Im letzten Teil geht
leider das menschlich-innere Geschehen im Willen zum nervenspannenden Reisser unter, doch wird dadurch die Mahnung zur Wahrhaftigkeit nicht zugedeckt, so dass der Film auch hinsichtlich seines
Gehaltes positiv zu werten ist.

Der Mann auf dem Eiffelturm
Produktion: USA. - Verleih: Regina-Film.
Regie: B. Meredith.

Regle: B. Meredith.

Z. Kriminalreisser, von Amerikanern in Paris aufgenommen. Die Farben machen die unglaubwürdige und konstruierte Fabel von einem mehrfachen Mörder, der sieh über einen findigen Kriminalbeamten lustig machen will, nicht besser, ebensowenig wie die Schlüssjagd auf dem Eiffelturm. Wenn der Film durch die Treue der Photographie manchmal das Weglassen des Unwesentlichen und damit die Steigernahmel des Weglassen des Unwesentlichen und damit die Steigernahmel der Geschelhens auf eine höhere Ebene verhindert, so entlarvt die gleiche unbestechliche Treue andererseits auch eine unwahnfaftige und unmögliche Erzählung als Kolportage, die man vielleicht beim Lesen nicht als solche empfunden hätte.

Reprisen

Marius, Fanny, César

Produktion: Frankreich, Pagnol-Films. Regie: M. Pagnol.

Die Schenke zum Vollmond (Dedée d'Anvers) Wir verweisen auf Kritik im Jahrgang 1949 Nr. 2.

Bastogne
Wir verweisen auf Kritik Jahrgang 1950, Nr. 2, Seite 4.

Fernsehen. Nachdem der italienische Fernsehsender Turin an vielen Orten des Tessins empfangen werden kann, werden die zuständigen Behörden in Bern mit der Ausgabe von Konzessionen für Fernsehapper orte an Pfrivatpersonen beginnen. Es dürfte sich um ein entscheidendes Ereignis handeln, das auch, wie längst vorauszusehen, rasch alle Einwendungen gegen die Einführung eines schweizerischen Fernsehen zum Verstummen bringen dürfte. Es versteht sich, dass wir den bei uns eindringenden fremden Fernsehsendungen solche eigener Art gegenüberstellen müssen.

RADIO

Publizität. Schon vor einiger Zeit sind Schritte eingeleitet worden, um für Rodiosendungen, die Profestanten interessieren, eine bessere Publizität zu erreichen. Wir werden unsere Leser bald darüber genauer unterrichten. Aus dem Ausland liegen bereits Zusicherungen vor. Biblische Sendungen. Ein von der Rodiokommission des EKB veranlasste Sendereihe biblischer Stücke soll beim Studio Bern fertig vorliegen, die sich mit brennenden Problemen unserer Zeit befassen, und neben den Werken der heutigen Rodiodramalik bestehen können, sicherzustellen.

sicherzustellen. In Amerika. Das Staatsdepartement hat verfügt, dass in Zukunft die offiziellen amerikanischen Filmvorführungen und Radiosendungen in aller Welt mehr kirchliches und religiöses Material enthalten müssen.